

HOLINGER AG Galmsstrasse 4 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)  
Bundesamt für Umwelt BAFU (BAFU)  
Sektion Siedlungswasserwirtschaft

### **Eingabe per online-Tool**

Liestal, 25. Februar 2026

### **Stellungnahme der HOLINGER Gruppe zur Änderung des Gewässerschutzgesetzes zum Schutz des Grundwassers und zur Erhöhung der Reinigungsleistung der Abwasserreinigungsanlagen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die HOLINGER Gruppe ist seit Jahrzehnten in der Schweiz, Deutschland und Luxemburg in der Planung, dem Bau und dem betrieblichen Optimieren von Anlagen der Wasserversorgung, der Abwasserentsorgung sowie im planerischen Grundwasserschutz tätig. Aufgrund dieser fachlichen und praktischen Erfahrung nimmt die Firma HOLINGER AG zur vorliegenden Revision des Gewässerschutzgesetzes Stellung.

#### **Die HOLINGER AG begrüsst die Vorlage grundsätzlich:**

- Die Ausscheidung der Zuströmbereiche bei Trinkwasserfassungen bedeutet die langfristige und kostengünstigste Sicherung einer schweizweiten, resilienten Trinkwasserversorgung.
- Durch die Investitionen von gut 5 Milliarden Franken in den nächsten 25 Jahren in die Erhöhung der Reinigungsleistungen der Abwasserreinigungsanlagen werden die gut 100 Milliarden Franken, welche schon in die Abwasserleitungen investiert sind, noch besser in Wert gesetzt. Durch die Anpassung der Mitfinanzierung des Ausbaus von Abwasserreinigungsanlagen, deren Einleitungen zu u.a. Medikamenten-Grenzwertüberschreitungen führen, wird der Solidarität weiterhin Rechnung getragen und die Chemikalienbelastung der Gewässerfauna und Gewässerflora wie Pflanzen, Kleintieren, Krebsen und Fischen auf 1'700 km Fließgewässer stark reduziert.

Aus fachtechnischer Sicht bestehen jedoch in mehreren Punkten Anpassungs- und Ergänzungsbedarfe.

#### **1. Schutz des Grundwassers**

Die sichere Versorgung der Schweiz mit qualitativ hochwertigem Trinkwasser beruht wesentlich auf der nachhaltigen Nutzung des Grundwassers. Die dezentrale Struktur der Wasserversorgung hat sich technisch bewährt, sie ist resilient und volkswirtschaftlich effizient. Gleichzeitig zeigen Messdaten und Praxiserfahrungen, dass Grundwasserfassungen zunehmend durch diffuse und punktuelle Einträge belastet sind und die bestehenden Schutzinstrumente unvollständig umgesetzt werden.

Die HOLINGER AG begrüsst ausdrücklich, dass mit der vorgesehenen Gesetzesrevision die seit Jahrzehnten bestehenden, jedoch ungenügend vollzogenen **Vorgaben** erneut aufgegriffen und geschärft werden. Dies betrifft insbesondere:

- die Verpflichtung zur **Ausscheidung von Zuströmbereichen** für belastete oder gefährdete Grundwasserfassungen.

Nach heutiger fachlicher Einschätzung wären schweizweit rund 1'100 Zuströmbereiche auszuscheiden; tatsächlich wurden bisher lediglich rund 70 festgelegt. Diese Vollzugslücke stellt aus hydrogeologischer und planerischer Sicht ein erhebliches Risiko für das Trinkwasser dar.

Ebenfalls positiv beurteilt HOLINGER die neuen Vorgaben zur **prioritären Ausscheidung von Zuströmbereichen für regional bedeutende Trinkwasserfassungen**. Diese Fokussierung ist aus Ressourcensicht nachvollziehbar und effizient.

In der Änderung des Gewässerschutzgesetzes kommt unserer Einschätzung nach nicht explizit zum Ausdruck, dass Zuströmbereiche ausschliesslich als **Instrument zum Erhalt bestehender Fassungen** zu verstehen sein sollten – sowohl im präventiven als auch im kurativen Sinn. Sie dürfen bei Nutzungskonflikten im Zuströmbereich **nicht als Instrument zur Aufhebung einer Trinkwasserfassung oder deren Nutzung** dienen. Vielmehr muss bereits vor der Ausscheidung eines Zuströmbereiches klar feststehen, dass der Trinkwassernutzung Priorität zukommt.

Kritisch beurteilen wir zudem, dass durch die prioritäre Behandlung regional bedeutender Fassungen lediglich ein Teil der Bevölkerung – rund zwei Millionen Einwohnerinnen und Einwohner – von einem verbesserten Schutz profitiert. Hydrogeologisch unterscheiden sich die Grundwasserneubildung, Fliessverhältnisse und Vulnerabilität regionaler Fassungen nicht grundsätzlich von jenen kleinerer oder lokaler Versorgungsungen.

Es ist daher weder sachgerecht noch nachhaltig, einen flächendeckenden Schutz des Grundwassers auf einen Teil der Fassungen zu beschränken. Zudem sind die vorgesehenen Umsetzungsfristen (bis 2050) aus Sicht der Risikominimierung und der Planungssicherheit deutlich zu lang – insbesondere vor dem Hintergrund des Schutzes der Trinkwasserfassungen vor **mobilen und persistenten Stoffen** (z.B. Pestizide, PFAS) und im Hinblick auf deren Auswirkung auf die **Gesundheit der Bevölkerung**.

### **Anträge Grundwasserschutz**

1. Die Kantone bezeichnen die Zuströmbereiche gemäss Artikel 19a Absatz 1 Buchstaben a und b spätestens bis **31. Dezember 2035 bzw. 2040** (statt 2045).
2. Für Fälle nach Artikel 19a Absatz 1 Buchstabe c wird die Frist auf **31. Dezember 2045** festgelegt (statt 2050).
3. Die Ausscheidung sämtlicher weiterer Zuströmbereiche erfolgt spätestens bis **2050**.
4. Der Bund veröffentlicht die kantonalen Planungen in konsolidierter Form, um Transparenz, Koordination und fachlichen Austausch zu gewährleisten.
5. Werden kantonale Planungen nicht fristgerecht umgesetzt, ergreift der Bund geeignete Massnahmen bis hin zur **Ersatzvornahme**, wobei die Kosten den säumigen Kantonen belastet werden.
6. Zuströmbereiche sind als Instrument des **präventiven und kurativen Grundwasserschutzes** festzulegen und dienen dem Erhalt bestehender Trinkwasserfassungen. Sie sind so auszugestalten, dass die **Trinkwassernutzung dauerhaft gewährleistet bleibt**, und dürfen **nicht als Grundlage für deren Aufhebung oder Einschränkung** verwendet werden.

## 2. Erhöhung der Reinigungsleistung der Abwasserreinigungsanlagen (ARA)

Der Stand der Technik der kommunalen Abwasserreinigungsanlagen hat sich in den letzten Jahren deutlich erhöht. Dadurch könnten die klassischen Belastungen (organische Stoffe, Nährstoffe) stärker reduziert werden. Zudem gewinnen Mikroverunreinigungen, Klimagase sowie Anforderungen an die ökologische Wirkung zunehmend an Bedeutung. Die HOLINGER AG begrüsst die Vorlage ausdrücklich, da sie diese Aspekte integrativ aufgreift.

Besonders positiv bewertet werden:

- die **deutliche Reduktion der stofflichen Belastung** der Gewässer aus kommunalen ARA
- die konsequente **Beseitigung bestehender Grenzwertüberschreitungen** bei Stickstoffverbindungen und Mikroverunreinigungen
- die Angleichung der Stickstoffelimination der ARA an die Nachbarländer von 80%
- dass durch die Erhöhung der Reinigungsleistung dem durch die zunehmenden Durchschnitts- wie auch Maximaltemperaturen in unseren Gewässern erhöhtem aquatischen Toxizitätsrisiko für die Gewässer Fauna & Flora durch Ammonium/Ammoniak-Konzentration oder Nitritbelastungen begegnet wird.
- die explizite **Reduktion der Treibhausgasemissionen**, insbesondere von Lachgas
- die Finanzierung des Stickstoffabbaus nach dem **Verursacherprinzip**
- die Anpassung der bewährten **Finanzierung für die Elimination der Mikroverunreinigungen**, damit der Ausbau der ARA, deren Einleitung nach neusten Erkenntnissen zu Grenzwertüberschreitungen in den Gewässern führen, mitfinanziert werden kann
- die pragmatische Ausgestaltung der Ausbaukriterien (u. a. 2%-Abwasseranteil, kantonale Kompetenz)
- die Verpflichtung der Kantone zu einer **ganzheitlichen, regional abgestimmten Ausbauplanung**.

Aus ingenieurtechnischer Sicht ist die Vorlage im Bereich der kommunalen Abwasserreinigung insgesamt **vollständig, praxisnah und vollzugstauglich**.

### Anträge Abwasserreinigung

Angesichts des raschen Klimawandels, steigender Wassertemperaturen und einer fortschreitenden chemischen Belastung der Gewässer sind aus fachlicher Sicht jedoch zusätzliche Anpassungen erforderlich:

#### 1. Beschleunigung des Ausbaus

Der Ausbau zur Elimination von Mikroverunreinigungen, zur Reduktion der Stickstoffverbindungen sowie zur Minimierung von Lachgasemissionen soll bis **2045** abgeschlossen sein (statt 2050). Dies entspricht dem internationalen Stand und erhöht die Investitions- und Planungssicherheit.

#### 2. Ammoniumproblematik

Ammonium stellt bereits in geringen Konzentrationen ein erhebliches aquatisches Toxizitätsrisiko dar. Die Anforderungen der GSchV bestehen seit über 20 Jahren, sind jedoch bei rund 80 Anlagen noch nicht erfüllt. In vielen Fällen sind **betriebliche Optimierungen** ausreichend.

**Antrag:** Das BAFU soll gemeinsam mit den Kantonen kurzfristig ein Programm zur Sanierung dieser Anlagen umsetzen.

### 3. Weiterentwicklung des Standes der Technik

Die vorgesehene Stickstoffelimination von 80 % entspricht dem Stand der Technik von ca. 2010. Internationale Erfahrungen zeigen, dass höhere Eliminationsleistungen technisch und wirtschaftlich realisierbar sind.

HOLINGER AG beantragt:

- eine **periodische Überprüfung des Standes der Technik** (erstmalig 2035)
- die Anwendung höherer Anforderungen auf noch nicht ausgebaute Anlagen
- die Verpflichtung bereits gebauter Anlagen, den neuen Stand der Technik im Rahmen ihres Erneuerungszyklus (ca. 25 Jahre) umzusetzen.

Zudem sollen die Kantone systematisch prüfen, bei welchen Anlagen durch **betriebliche Massnahmen** kurzfristig höhere Reinigungsleistungen erzielt werden können, und diese Massnahmen verbindlich anordnen.

### 3. Anschlusspflicht landwirtschaftlicher Betriebe

Die bestehende Ausnahme von der Anschlusspflicht für Rinder- und Schweinebetriebe basiert auf der Mischbarkeit von häuslichem Abwasser mit flüssiger Gülle. Aus heutiger Sicht ist diese Regelung kritisch zu hinterfragen. Neue Schadstoffe wie PFAS zeigen, dass häusliches Abwasser relevante Risiken für Boden, Pflanzen und Nahrungsmittel darstellt.

Die HOLINGER AG beantragt daher:

1. Die **Aufhebung der bestehenden Ausnahmeregelung** für Rinder- und Schweinebetriebe.
2. Falls dies nicht umgesetzt wird, die **Ablehnung einer Ausweitung der Ausnahmeregelung** auf weitere landwirtschaftliche Betriebe.

### Fazit:

Aus Sicht der HOLINGER AG stellt die Vorlage eine solide und notwendige Weiterentwicklung des Gewässerschutzrechts dar. Mit den vorgeschlagenen Anpassungen kann sie fachlich weiter geschärft, beschleunigt und langfristig wirksamer ausgestaltet werden.

Freundliche Grüsse

**HOLINGER AG**

  
Dr. Uwe Sollfrank  
Präsident des Verwaltungsrats

uwe.sollfrank@holinger.com  
+41 61 926 23 23

  
Markus Flory  
CEO HOLINGER Schweiz

markus.flory@holinger.com  
+41 41 368 99 37